



Stadt Vohburg a. d. Donau

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Dienstag, 09.02.2021
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:15 Uhr
Ort: im Saal des Kultur-Stadls

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Schmid, Martin

Mitglieder des Stadtrates

Amann, Anton
Amann, Michael
Dietz, Xaver
Eisenhofer, Roswitha
Jung, Hedwig
Kolbe, Matthias
König, Marcus
Lederer, Hartmut
Müller, Ernst
Müller, Silvia
Pflügl, Konrad jun.
Rechenauer, Oliver
Ries, Benjamin
Rothbauer, Manfred
Schärringer, Peter, Dr.
Schrödl, Markus
Steinberger, Heinrich
Steinberger, Josef
Völler, Johannes

Schriftführer

Amann, Andreas

Ortssprecher

Wagner, Daniel

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Ludsteck, Werner

privat verhindert

Öffentliche Tagesordnung

1. Auftragsvergabe Ausstattung für die museale Nutzung im Pflegerschloss
Vorlage: GL/0294/2021
2. Baulandmodell der Stadt Vohburg
 - 2.1 Entscheidung über den Flächenanteil der Stadt Vohburg
Vorlage: GL/0295/2021
 - 2.2 Entscheidung über die Ankaufspreise
Vorlage: GL/0296/2021
3. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
Vorlage: GL/0293/2021
4. Bebauungsplan Nr. 53 Irsching An der Ach, Aufstellungs-, Abwägungs- und Billigungsbeschluss
Vorlage: BA/0812/2021
5. Kauf oder Leasing eines Elektroautos für die Verwaltung
Vorlage: GL/0292/2021
6. Neubau von vier geförderten Wohnungen
 - 6.1 Auftragsvergabe Bodenbelagsarbeiten
Vorlage: BA/0813/2021
 - 6.2 Auftragsvergabe Aussenanlagen
Vorlage: BA/0814/2021
7. Gehweg Regensburger Str - Auftragsvergabe Straßenbau -Bekanntgabe-
Vorlage: BA/0809/2021
8. Vergabe von städtischen Bauplätzen im Jahr 2021
Vorlage: BA/0810/2021
9. Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Oberhartheim/Pleiling
Vorlage: FV/0305/2021
10. Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Menning
Vorlage: FV/0304/2021
11. Bekanntgaben des Bürgermeisters
12. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

1. Bürgermeister Martin Schmid eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen sowie die 8 Zuhörer und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

StR Völler stellte einen Antrag zur Geschäftsordnung und beantragte die Streichung des Tagesordnungspunktes Nr. 2.2 „Entscheidung über die Ankaufspreise“.

Der Stadtrat gab mit einer Entscheidung von 17:3 Stimmen (Gegenstimme StR Dietz, StR Rieß und StR Lederer) dem Antrag von Hr. Völler statt.

Den Stadträten war das Protokoll Nr. 10 über die Sitzung vom 19.01.2021 in Abdruck zugegangen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben, so dass das Protokoll genehmigt ist.

Öffentliche Sitzung

1. Auftragsvergabe Ausstattung für die museale Nutzung im Pfleger-schloss 204

In der Sitzung vom 12.03.2019 (Nr. 1378) genehmigte der Stadtrat Kosten i.H.v. 335.000,00 € für die museale Nutzung des Pflegerschlosses. Die Kostenschätzung für die heute zu vergebenden Vitrinen inkl. Beleuchtung und Druck belief sich auf 89.250,00 € (brutto, 75.000,00 € netto).

Für die Schreiner und Vitrinenarbeiten wurden insgesamt 8 Firmen angeschrieben. Es wurden 5 Angebote abgegeben.

Für die Druckarbeiten wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Es wurden 5 Angebote abgegeben.

Bei den Schreinerarbeiten ergab die Ausschreibung Kosten in Höhe von 76.946,59 € (brutto) von der Fa. Schreinerei Fritz aus Tiefenbach. Der Abstand zum nächstbietende beträgt 32,68 %.

Bei den Druckarbeiten ergab die Ausschreibung Kosten in Höhe von 8.466,85 € (brutto) von der Fa. Kelly Druck aus Abensberg. Der Abstand zum Nächstbietenden beträgt 1,67 %.

Insgesamt liegt bei den Gewerken eine Kosteneinsparung von 3.836,56 € vor.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg beauftragt die Schreinerei Fritz mit den Schreiner und Virtrinen Arbeiten zum Preis von 76.946,59 €.

Weiterhin beauftragt die Stadt Vohburg die Fa. Kelly Druck mit den Druckarbeiten zum Preis von 8.466,85 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

2. Baulandmodell der Stadt Vohburg

2.1 Entscheidung über den Flächenanteil der Stadt Vohburg 205

Die Stadt Vohburg kauft derzeit für Baugebiete Flächen, sollte einer 100 % Erwerb nicht möglich sein, im Verhältnis 40 (Stadt) : 60 (privater Eigentümer) ein. Dieses Einkaufsverhältnis bedeutet

bei einer Bruttofläche von 1 ha eine Nettofläche für die Stadt von ca. 2.800 m² und eine Fläche für den Veräußerer von ca. 4.200 m².

Auf Grund des weiterhin hohen Siedlungsdrucks in Vohburg und der gesamten Region um Ingolstadt ist es notwendig, dass die Stadt Vohburg auch weiterhin Bauplätze an Bauwerber, insbesondere junge Familien, anbietet und verkauft.

Um mehr Flächen den bauwilligen zur Verfügung stellen zu können ist es notwendig, die Einkaufsmodalitäten zu verändern.

Die Stadt Vohburg möchte künftig 50 % der Flächen erwerben. Dies bedeutet, dass die Stadt Vohburg bei 1 ha Bruttofläche ca. 3.500 m² erhält, ebenso wie der private Eigentümer.

Gleichzeitig sollen auch die Einkaufspreise der Flächen deutlich angehoben werden (nächster TOP).

Das Modell soll auch, wie bisher, nicht angewandt werden, wenn bereits Baurecht auf einer größeren freien Fläche innerorts (§ 34 BauGB oder ein qualifizierter Bebauungsplan) besteht. Bei Ortsabrundungen bzw. einer Fläche unterhalb von 2.000 m² soll ebenfalls kein Modell angewandt werden.

StR Völler sprach sich für eine Erhöhung des von der Verwaltung vorgeschlagenen 50:50 Modells aus um im Gegenzug auf die angedachte Bauverpflichtung auf privaten Grundstücken zu verzichten. Der Bauzwang könnte nur schwer durchgesetzt werden und führt unter Umständen später zu Problemen.

Im Anschluss gab es eine rd. 25-minütige Diskussion mit Wortmeldungen aus allen Fraktionen.

Beschluss mit 19:1 Stimmen: (Gegenstimme StR S. Müller)

Die Stadt Vohburg wird künftig nur noch Baugebiete ausweisen, wenn mindestens 60 % des jeweiligen Flurstücks im Besitz der Stadt Vohburg oder der VIW GmbH sind.

Beschluss mit 19:1 Stimmen: (Gegenstimme StR S. Müller)

Das Modell wird bei Flächen auf denen bereits ein Baurecht existiert und keine Umplanungen notwendig sind, nicht angewandt.

Beschluss mit 17:3 Stimmen: (Gegenstimmen StR Schärringer, S. Müller, J. Steinberger)

Bei Neuausweisungen unterhalb von 2.500 m² wird ebenfalls auf die Anwendung des Modells verzichtet.

2.2 Entscheidung über die Ankaufpreise 206

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Sitzung genommen. Antrag zur Geschäftsordnung von StR Völler und Mehrheitsbeschluss vom Stadtrat.

3. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter 207

Der bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u.a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Beschluss vom 17.02.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche,

die nur einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, wurde das Gesetz zum 01.01.2021 geändert. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und ggf. Hinterlieger) wieder, durch die neu zu erlassende Verordnung, wirksam zur Reinigung und Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen verpflichtet werden.

Zuletzt wurde die Verordnung mit Beschluss vom 15.03.2011 (Nr. 711) beschlossen. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 28.02.2021 außer Kraft. Die neue Verordnung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg a.d. Donau erlässt folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Die Verordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 20

4.	Bebauungsplan Nr. 53 Irsching An der Ach, Aufstellungs-, Abwägungs- und Billigungsbeschluss	208
-----------	--	------------

Mit Beschluss vom 16.01.2018 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan „Irsching an der Ach“ in Irsching aufzustellen. Mit der Planung wurde das Büro WipflerPLAN aus Pfaffenhofen beauftragt. Die Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses, sowie die Auslegung des Planentwurfes und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden erfolgten im Zeitraum vom 02.10.2019 bis 02.11.2019. Aufgrund dieser Auslegung gingen Stellungnahmen mehrerer „Träger öffentlicher Belange“ ein.

Die Stellungnahmen in vollem Wortlaut und die jeweils formulierten Abwägungen zu den Stellungnahmen werden den Mitgliedern des Stadtrates mit diesem Beschlussvorschlag übersandt.

Das zu überplanende Gebiet hat sich im Süden, entlang der Irschinger Ach geändert, da der Retentionsraum angepasst werden musste, hierzu ist formell ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen. Der angepasste Planentwurf ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt.

StR J. Steinberger regte an, Photovoltaikanlagen verpflichtend auf die Bauplätze, zumindest auf die der Stadt Vohburg, vorzuschreiben. Bürgermeister Schmid antwortete, dass die Verwaltung dies prüfen wird und der Vorschlag mit eingearbeitet wird, sofern es zu keinen zeitlichen Verzögerungen des Verfahrens mehr kommt.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD)

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange brachten keine Anregungen oder Bedenken vor:

- Stadt Geisenfeld mit Schreiben vom 17.10.2019

I.Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1.Regierung von Oberbayern

mit Schreiben vom 15.10.2019

Stellungnahme

Vorhaben

Die Stadt Vohburg beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 2,1 ha und befindet sich in Irsching zwischen Kelttenstraße und Irschinger Ach. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gebiet bisher größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine entsprechende Anpassung soll im Wege einer Berichtigung erfolgen.

Bewertung

In den vorliegenden Planunterlagen wird der Bedarf einer Flächenneuanspruchnahme mit der Lage im dynamischen Wirtschaftsraum Ingolstadt und dem erwarteten Bevölkerungswachstum begründet. Potenziale der Innenentwicklung stünden kaum zur Verfügung. Um den Belangen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung zu tragen, ergibt sich aus LEP 3.1 (G), LEP 3.2 (Z) und § 1 Abs. 3 BauGB (Planungserfordernis) die Anforderung für die Bauleitplanung, dass der Flächenbedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung konkret und nachvollziehbar darzulegen ist. Die noch vorhandenen Reserveflächen innerhalb bestehender und ausgewiesener Siedlungsgebiete sowie Baulücken und Nachverdichtungspotentiale sind dabei für die gesamte Gemeinde zu ermitteln und dem errechneten Flächenbedarf für die beabsichtigte Flächenausweisung gegenüberzustellen (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Obwohl die Erläuterungsansätze der Stadt Vohburg grundsätzlich nachzuvollziehen sind, bitten wir die Unterlagen im weiteren Verfahren entsprechend zu ergänzen.

Die Belange der Siedlungsstruktur zielen auch auf eine flächensparende, ressourcenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayL-PlG, LEP 3.1 (G), RP 10 B III 1.1.1 (G)). Aus landesplanerischer Sicht sollten daher auch verdichtete Wohnformen in Erwägung gezogen und die vorgesehene Beschränkung auf Einzel- und Doppelhausbebauung überdacht werden.

Das Plangebiet liegt gemäß Karte 3 ‚Landschaft und Entwicklung‘ des Regionalplanes Ingolstadt im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 06 „Donauiederung“. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu. Die Planung steht den Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zwar nicht grundsätzlich entgegen, die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hat jedoch besonderes Gewicht. Maßnahmen zur laut RP 10 B III 1.5 (Z) erforderlichen Eingrünung von Ortsrandbereichen sind in den zeichnerischen Festsetzungen bereits enthalten.

Ergebnis

Nur bei Berücksichtigung der o.g. Punkte steht die Planung den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege kommt in der gemeindlichen Abwägung besonderes Gewicht zu.

Hinweis

Wir bitten mit Blick auf die Aktualisierung unseres Raumordnungskatasters um entsprechende Mitteilung, sobald der Flächennutzungsplan bezüglich der verfahrensgegenständlichen Änderung berichtigt wurde (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).

Abwägungsvorschlag

Der Bedarf der beabsichtigten Flächenausweisung wird in der Begründung zum Bebauungsplan durch weitere Erläuterungen bekräftigt und nachvollziehbar dargelegt.

Auf Grund der Lage des Baugebietes im Ortsteil Irsching, einem ländlich geprägten Ortsteil von Vohburg, und der Lage am Ortsrand angrenzend an den noch dörflich geprägten Ortskern wird grundsätzlich an der Siedlungsstruktur festgehalten. Aufgrund der Grundstücksgröße der gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Bauparzelle 12 wird hier die höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude erhöht und das Baugrundstück so optimal ausgenutzt. Das Plangebiet tangiert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donauniederung“. Auf Grund der lediglich randlichen Überlappung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und strukturarmen Ausstattung des Plangebiets werden die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gem. RP 10 B I 8.4.2.1 G nicht unmittelbar beeinträchtigt. Durch die festgesetzten Neupflanzungen zur Ein- und Durchgrünung des Baugebietes sowie der Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese entlang der Ach wird hingegen dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Donauniederung“ Rechnung getragen.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Der Anregung, die Begründung um Erläuterungen zum Flächenbedarf zu ergänzen und dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet durch die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen Rechnung zu tragen, wird stattgegeben. Der Anregung zu verdichteten Wohnformen wird modifiziert stattgegeben.

1. Regierung von Oberbayern – Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt

mit Schreiben vom 16.10.2019

Regionalverband Region Ingolstadt mit Schreiben vom 23.10.2019: „Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 16.10.2019 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.“

Stellungnahme

Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o.g. Vorhaben folgende gutachtliche Äußerung ab:

Vorhaben

Die Stadt Vohburg a.d.Donau beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für weitere Wohnbebauung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 2,2 ha) am südöstlichen Ortsrand von Irsching schließt unmittelbar an bestehende Bebauung an und soll als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Es ist nur am äußersten westlichen Rand bereits als Wohnbaufläche dargestellt, der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung entsprechend angepasst werden. Eine Eingrünung am südlichen Ortsrand ist vorgesehen.

Bewertung

Der Bedarf für die Neuausweisung ist in der Begründung eher knapp, jedoch grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt. Allerdings ist lediglich eine Bebauung mit Einzelhäusern auf 22 Parzellen vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Erfordernisse zum flächensparen sollte geprüft werden, ob nicht verdichtete Siedlungsformen möglich sind bzw. darzustellen, wie der Grundsatz LEP 3.1 in der gemeindlichen Abwägungsentscheidung berücksichtigt wurde. Das Plangebiet tangiert das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donauniederung“ (RP 10 B I 8.3 Z). Aufgrund der lediglich randlichen Überlappung und da Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.2.1 G nicht unmittelbar beeinträchtigt werden, kann dies aus regionalplanerischer Sicht akzeptiert werden, wenn die Eingrünungsmaßnahmen qualifiziert ausgeführt werden. Bei Berücksichtigung der genannten Punkte kann den Planungen aus Sicht der Regionalplanung grundsätzlich zugestimmt werden.

Abwägungsvorschlag

Der Bedarf der beabsichtigten Flächenausweisung wird in der Begründung zum Bebauungsplan durch weitere Erläuterungen bekräftigt und nachvollziehbar dargelegt.

Auf Grund der Lage des Baugebietes im Ortsteil Irsching, einem ländlich geprägten Ortsteil von Vohburg, und der Lage am Ortsrand angrenzend an den noch dörflich geprägten Ortskern wird grundsätzlich an der Siedlungsstruktur festgehalten. Aufgrund der Grundstücksgröße der gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Bauparzelle 12 wird hier die höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude erhöht und das Baugrundstück so optimal ausgenutzt.

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen. Ein entsprechender Hinweis hierzu ist bereits der Planzeichnung zu entnehmen.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Der Anregung zu verdichteten Wohnformen wird modifiziert stattgegeben.

- ; -

2. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm – Bauleitplanung

mit Schreiben vom 30.10.2019

Stellungnahme

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung

Die Stadt Vohburg möchte im Ortsteil Irsching auf ca. 21 Parzellen weiteres Wohnen - vorwiegend mit Einzelhausbebauung - ermöglichen. Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB durchgeführt. In der gegenständlichen "öffentlichen Auslegung bzw. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden sind aus Sicht der Fachstelle noch einige Änderungen (u. a. zur städtebaulichen Erforderlichkeit, Baukultur, etc.) anzuregen.

1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB). Zudem sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

Erläuterung:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. die „[...] Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden [...] zu berücksichtigen.“ Laut Krautzberger (vgl. EZBK/Krautzberger, 132. EL Februar 2019, BauGB & 13b Randnr. 16) sind auch für ein Verfahren nach § 13b BauGB alle in den Umweltbericht einfließenden Belange des Umweltschutzes zu ermitteln, zu bewerten und abzuwägen. „Erleichtert würden lediglich die formalisierten Vorgaben. [...]. Auch wenn kein Umweltbericht zu erstellen ist, gelten die inhaltlichen Vorgaben für den Umwelt- und Naturschutz uneingeschränkt auch für die Bebauungspläne nach § 13 b. [...]“. Laut Kapitel 8.2 Hochwasserschutz der gegenständlichen Begründung liegt das Plangebiet in einem wassersensiblen Bereich sowie gemäß Untersuchung des Büros „vollständig innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Ach.“ Darüber hinaus weist das GIS die Flächen weitestgehend als HQextrem - Flächen aus. Es wird daher angeregt, die Notwendigkeit der Bebauung an genau dieser Stelle deutlich zu machen. In diesem Zusammenhang wird zudem eine Standortalternativen-Prüfung angeregt.

2) Die städtebauliche Erforderlichkeit ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB noch nachzuweisen. Gemäß 3.2 (Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013) sind „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.“

Erläuterung:

Die Gemeinde hat gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, „[...] sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung [...] erforderlich ist. Gleichzeitig ist in der Region Ingolstadt eine dynamische Entwicklung vorhanden (siehe Regionalplan 10, B III, 1.1 (G)). Zudem sind gemäß 3.2

(Z) des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2013, geändert 2018) dabei „in den Siedlungsgebieten [...] die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“ Auch soll gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Es ist daher bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in der Begründung darzulegen, dass eine städtebauliche Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes durchgeführt wurde und keine Potentiale der Innenentwicklung bestehen. Die allgemeine Ausführung unter Kapitel 1. Anlass der Planung in der Begründung reicht aus Sicht der Fachstelle noch nicht aus. In diesem Zusammenhang fällt bei einer groben Betrachtung auf, dass z.B. im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 40 „Leoprechtingstraße“ (Ortsteil Knodorf) erst etwa 50% der Parzellen bebaut sind. Auch sind einige weitere Baugebiete noch nicht vollständig bebaut (z.B. Baugebiet Nr. 36 Irsching „Mitterwegäcker“ bzw. 36a Irsching „Mitterwegäcker - 2. Bauabschnitt Ost“). Es sollte der tatsächliche Wohnbaubedarf der Gemeinde aufgezeigt und der analysierte Siedlungsdruck dargelegt werden. Die Erstellung eines Baulückenkatasters bzw. eines Leerstandskataster sowie die Ermittlung des zukünftigen Wohnbaubedarfs werden für erforderlich gehalten. Es wird im Zusammenhang mit einer Innenentwicklung z.B. auch auf die Potenziale einer Nachnutzung ehemaliger Hofstellen hingewiesen.

Es wird daher angeregt, die Erläuterungen z. B. noch durch Zahlen z. B. zum Baulückenkataster (z. B. wie viele bebaubare Grundstücke bestehen in der Stadt Vohburg, wie viele sind zu erwerben etc.) zu ergänzen. Daneben wird angeregt, zur besseren Nachvollziehbarkeit in der Begründung z. B. Aussagen zur Einwohnerentwicklung des Ortsteiles, zur Baulandmobilisierung der Kommune und zur sonstigen Verfügbarkeit von Grundstücken zu treffen und zu ergänzen. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit der Erläuterung zur städtebaulichen Erforderlichkeit insbesondere vor dem Hintergrund hingewiesen, auch da der Bebauungsplan Nr. 36 „Irsching „Mitterwegäcker“ in seiner 1. Änderung vom 01.02.2011 für die Flurnummern 1596 bis 1601 unwirksam wurde, weil die Abwägung den Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden nur unzureichend berücksichtigt hatte.

Es wird angeregt, aufgrund der verstärkten Notwendigkeit der Schaffung bezahlbaren Wohnraumes im gegenständlichen Umgriff des Bebauungsplanentwurfes neben Einfamilienhäusern z.B. auch Mehrfamilienhäuser als Geschosswohnungsbau zu ermöglichen und dort eine höhere Anzahl von Wohneinheiten (z.B. 6 WE) festzusetzen. Städtebaulich bieten sich dabei die Bauräume nördlich des zweiten Abschnitts der Erschließungsstraße bzw. des Wendehammers an.

3) Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB Nr. 7j sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, zu berücksichtigen - unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - insbesondere die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind [...].

Erläuterung:

Der gegenständliche Bebauungsplan Nr. 53 mit dem geplanten allgemeinen Wohngebiet liegt in der Nähe von mehreren Störfallbetrieben (z.B. E-ON Kraftwerk GmbH, MERO Germany AG, Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH, Uniper Tanklager). Gemäß § 50 BImSchG sind bei „[...] raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen [...] die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen [...] hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden [...]“

Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, z.B. zu prüfen, ob dabei gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 c BauGB im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen „[...] bei der Errichtung [...] von nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [...]“ z.B. „[...] bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen [...]“

4) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art. 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der

Baugebiete insbesondere am Ortsrand soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Es ist festzustellen, dass die für unsere Region typische Bebauung u. a. durch steile ziegelgedeckte rote bzw. rotbraune Satteldächer geprägt wird. Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass im Bereich des Bauens eine regionale Identität erhalten bleibt. Im vorliegenden Bebauungsplanentwurf sollen neben gleichgeneigten Satteldächern auch Walm-, Zelt-, und Pultdächer (vgl. Punkt 6.1.1 Dachform/ -neigung) festgesetzt werden. Untypische Dachformen, wie z.B. Zelt- oder Walmdach sollten in Ortsteilen mit ländlicher Prägung vermieden werden. Durch die Dächer wird gerade bei einer relativ niedrigen Bebauung (ein und zwei Normalgeschosse) das Erscheinungsbild einer Siedlung wesentlich mitgeprägt. Es wird daher angeregt, nur Satteldächer festzusetzen. Für Garagen können unter Voraussetzungen ggf. Flachdächer festgesetzt werden (vgl. Punkt 5. unten). Darüber hinaus werden derzeit keine Dachfarben festgesetzt. Es wird insbesondere in Ortsrandlagen, welche durch ihre Erscheinung das Landschaftsbild prägen, angeregt, Rottöne als Dachfarben zuzulassen, auch wenn in der Nachbarschaft bereits Gebäude mit dunklen (grau, anthrazit) Dachfarben vorhanden sind.

Darüber hinaus wird angeregt, zur Vermeidung von auffälliger Farbgebung der Fassade in den Festsetzungen durch Text (vgl. 6.3 Fassadengestaltung) z. B. folgende Formulierung ergänzend festzusetzen: "Zulässig sind zudem Holzverschalungen, naturbelassen oder braun lasiert."

Bei einer II-Geschossigkeit wird angeregt, die Gebäude am Ortsrand in ihrer Wahrnehmung durch eine entsprechende Fassadengestaltung zu gliedern, z.B. „Erdgeschoss: Wandflächen verputzt; weiß oder gebrochen weiß/pastellfarbener Anstrich; 1. bzw. 2. Obergeschoss bzw. Giebel in Holzverschalung, naturbelassen oder braun lasiert".

Einfriedungen aus Holz bilden im Straßenraum trotz ggf. individueller Wohngebäude ein harmonisierendes Element und ermöglichen eine orts- und landschaftstypische Umsetzung von Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen. Sie ermöglichen auch ein ruhiges, stärker dem Ort angepasstes und nicht städtisches Straßenbild. Daher wird angeregt, unter Punkt 7. Einfriedungen der Festsetzungen die Regelungen zu den Einfriedungen z.B. folgendermaßen zu treffen: „Als Einfriedungen sind Holzzäune mit senkrecht ausgeführten Elementen (Holzlatten oder Staketen) ohne Sockel mit einer Höhe von max. 1,20 m zulässig. Zwischen den Bauparzellen sind auch Maschendrahtzäune, mit unauffälliger Farbgebung (z.B. grün) zulässig. Sichtbare Zaunsockel sind unzulässig.“

5) Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z.B. Stadtrat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Stadtverwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Aus den negativen Erfahrungen einiger Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte wird dringend angeregt, die Planunterlagen durch aussagekräftige Geländeschnitte zu ergänzen, welche für eine einvernehmliche Umsetzung unabdingbar sind, ggf. sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

6) Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen (vgl. Art. 141 Abs. 1 Satz 3 BayVerf). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB, vgl. auch § 50 BImSchG).

Erläuterung:

Auf eine gute Eingrünung und schonende Einbindung in die Landschaft durch ausreichend breite Grünstreifen ist zu achten. Darüber hinaus ist eine ausreichende Trennung unterschiedlicher Nutzungen u. a. zur Abschirmung von Immissionen (z.B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc., § 50 BImSchG) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese Abschirmung gewährleisten. Die Eingrünung nach Süden wird grundsätzlich begrüßt. Zur schonenden Einbindung der geplanten Bebauung in Natur und Landschaft und zur Abschirmung wird jedoch

angeregt, die Eingrünung insbesondere auf der Ostseite auf mindestens 10 m Breite festzusetzen und zu bemaßen. Darüber hinaus wird angeregt, diese an der Südseite noch zu verdichten und z.B. neben den Baumpflanzungen auch z.B. Sträucher festzusetzen. Die Effektivität der Eignung bezüglich einer Tiefenwirkung kann z.B. durch vereinzelte Bauminselfen am südlichen Graben gestärkt werden.

Grundsätzlich sollte überlegt werden, durch Aufwertung bzw. Verbreiterung von Ortsrandeingrünungen und gleichzeitiger Einbindung in ein Naherholungskonzept (z.B. Spazier-, Erholungswege bzw. -pfade) bestehende Grün- und Erholungsflächen untereinander zu verbinden. In diesem Zusammenhang wird u. a. angeregt, dass neue Baugebiet mittels eines Pfades bzw. Steges an den bereits bestehenden Kinderspielplatz anzubinden und gleichzeitig eine Vernetzung mit den angrenzenden Baugebieten zu ermöglichen.

7) Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u.a. § 9 Abs. 1 BauGB etc.). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind.

Erläuterung:

Es sind unter Punkt 3.5, 8. und 9. noch Festsetzungen zu den Höhen bzw. zum Immissionsschutz im kommenden Verfahrensschritt zu treffen. Unter Punkt 15.1 sind Geh- Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt. Es bleibt dabei derzeit unklar, zu wessen Gunsten (der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises) die Flächen belastet werden sollen. Diese Festsetzung ist noch konkret zu treffen.

8) In die Bauleitplanung sind sich ergebende nachrichtliche Übernahmen oder Vermerke gemäß § 9 Abs. 6a BauGB in die Planung zu übernehmen.

Erläuterung:

Die Siedlungsentwicklung wird gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) bzw. dem GIS als HQextrem - Fläche geführt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 Abs. 6a BauGB Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Hochwasserentstehungsgebiete im Sinne des § 78d Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in einer Bauleitplanung nachrichtlich übernommen werden sollen. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie bestimmte Gebiete sollen in einer Bauleitplanung vermerkt werden.

9) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Um der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und der Klimaanpassung nachzukommen, können Maßnahmen z.B. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB festgesetzt werden. Gemäß dem Leitfadens für klimaorientierte Kommunen in Bayern haben schwarze bzw. graue Dachflächen oder dunkle Fassadenanstriche unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmeaufnahme. Dies führt insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es daher sein, z.B. Materialien bzw. Farben mit hoher Wärmereflektion festzusetzen. Es wird angeregt, in den Bereichen, in denen Versiegelung vermieden werden kann, z.B. wassergebundene Oberflächen festzusetzen.

Redaktionelle Anregungen:

- Planzeichnung: Es wird angeregt, die Grünflächen zu bemaßen.

Abwägungsvorschlag:

Zu Punkt 1) Um den prognostizierten Bevölkerungszuwachs gemäß den Veröffentlichungen der Bertelsmann Stiftung und dem Landesamt für Statistik zu begegnen, sieht sich die Stadt in der Aufgabe neue Wohnbauflächen auszuweisen. Dabei möchte die Stadt v.a. die Entwicklung der größeren Ortsteile durch eine verträgliche Neuausweisung von Wohnbauflächen stärken. Zuletzt wurden in den Ortsteilen Dünzing und Rockolding neue Wohnbauflächen geschaffen. Nachdem hiermit die

hohe Wohnraumnachfrage und das prognostizierte Bevölkerungszuwachs nur z.T. gedeckt werden kann, ist mit der vorliegenden Planung nun eine Wohnbaulandentwicklung im Ortsteils Irsching, im unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen Siedlungszusammenhang, vorgesehen. Eine wohnbauliche Entwicklung im Norden von Irsching ist unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes zum Kraftwerk Irsching (E-ON Kraftwerk GmbH) kaum möglich und scheidet daher aus. Von einer Entwicklung im Westen wird aufgrund der Nähe zur Donau und dem naturschutzfachlich wertvollen und landschaftlich sensiblen Raum abgesehen. Eine Entwicklung im Osten im direkten Anschluss an die vorhandene Bebauung würde eine bandartige Siedlungsentwicklung fördern und steht daher im Widerspruch zu den Zielen der Landesplanung. Zudem wird die Entwicklung durch die vorhandenen Höchstspannungsleitungen begrenzt. Eine Entwicklung im Süden ist darstellbar. Zwar wird dadurch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Donauniederung“ tangiert, aufgrund der lediglich randlichen Überlappung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und strukturarmen Ausstattung werden jedoch die Sicherheits- und Pflegemaßnahmen des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets nicht unmittelbar beeinträchtigt. Durch die festgesetzten Neupflanzungen zur Ein- und Durchgrünung des Baugebietes sowie der Entwicklung einer artenreichen Feuchtwiese entlang der Ach wird dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hingegen Rechnung getragen. Die Neuausweisung von Bauflächen erfolgt daher für den Ortsteil Irsching am südlichen Ortsrand. Die Neuausweisung stellt eine Arrondierung der derzeitigen Ortsrandlage dar und trägt zu einer kompakten Siedlungsstruktur bei.

Nach § 78 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kann die zuständige Genehmigungsbehörde die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise zulassen, wenn eine Reihe von Bedingungen des WHG erfüllt werden. Die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 WHG sind erfüllt. Die Bewertung ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Zu Punkt 2) Der Bedarf der beabsichtigten Flächenausweisung wird in der Begründung zum Bebauungsplan durch weitere Erläuterungen bekräftigt und nachvollziehbar dargelegt. Auf Grund der Lage des Baugebietes im Ortsteil Irsching, einem ländlich geprägten Ortsteil von Vohburg, und der Lage am Ortsrand angrenzend an den noch dörflich geprägten Ortskern wird grundsätzlich an der Siedlungsstruktur festgehalten. Aufgrund der Grundstücksgröße der gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Bauparzelle 12 wird hier die höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude erhöht und das Baugrundstück so optimal ausgenutzt.

Zu Punkt 3) Beim Kraftwerk Irsching (E-ON Kraftwerk GmbH) ist ein Sicherheitsabstand von 200 m bekannt. Es ist damit ein ausreichender Abstand zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem Kraftwerk Irsching vorhanden. Beim Tanklager Uniper beträgt der einzuhaltende Abstand 114 m (TÜV-Gutachten vom 04.09.2017). Damit ist ebenfalls ein ausreichender Abstand zwischen dem geplanten Baugebiet und dem Tanklager Uniper vorhanden. Beim Tanklager MERO (MERO Germany AG) ist derzeit kein Sicherheitsabstand bekannt. Daher ist der Achtungsabstand von 1.500 m maßgeblich. Das geplante Baugebiet liegt außerhalb des Achtungsabstandes. Nachdem der Sicherheitsabstand bei Bayernoil (Bayernoil Raffineriegesellschaft mbH) bisher nicht bekannt war und der Achtungsabstand von 1.500 m nicht eingehalten werden kann, wurde der TÜV-Rheinland beauftragt den Sicherheitsabstand festzustellen. Das Gutachten liegt dem Bebauungsplan bei. Es ist ein ausreichender Abstand zwischen dem geplanten Wohngebiet und Bayernoil vorhanden.

Zu Punkt 4) Die Festsetzung zur Fassadengestaltung wird um die Zulässigkeit von Holzverschalungen ergänzt. Weitere Anpassungen zur baulichen Gestaltung sowie zu Einfriedungen werden für nicht erforderlich erachtet. Eine Einbindung des Vorhabens in das Ortsbild ist gegeben.

Zu Punkt 5) Dem Entwurf zum Bebauungsplan können unter Berücksichtigung einer hochwasserangepassten Bauweise die Bezugspunkte für die Höhe baulicher Anlagen entnommen werden. Zur Erläuterung der Höhenentwicklung wird der Begründung als Anlage ein Geländeschnitt beigelegt.

Zu Punkt 6) Die geplante Eingrünung in Richtung Süden wird durch die vereinzelte Strauchpflanzungen ergänzt. Um ebenfalls eine angemessene Eingrünung im Osten des Plangebiets zu erzielen, ist neben den zu pflanzenden Bäumen auf einer Randlänge von mindestens 60% je Pflanzbindung eine zweireihige Hecke zu pflanzen. Die vorgesehene Breite der Ortsrandeingrünung ist mit 5 m dafür ausreichend. Die Vernetzung des Baugebietes erfolgt über den Ausbau eines öffentlichen Rad- und Fußweges mit Anbindung an die Keltenstraße im Norden. Der südlich zum Plangebiet gelegene Spielplatz kann über einen Geh- und Radweg entlang der Keltenstraße sicher erreicht werden. Eine unmittelbare Anbindung an den Spielplatz über einen Steg wird daher für nicht erforderlich erachtet.

Zu Punkt 7) Der Entwurf des Bebauungsplans trifft Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen, zu Geländeänderungen sowie zum Immissionsschutz. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erfolgt zugunsten der Eigentümer der gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Bauparzelle Nr. 13. Die Festsetzung wird dahingehend konkretisiert.

Zu Punkt 8) Unter den textlichen Hinweisen der Planzeichnung wird ergänzend aufgenommen, dass mit der Betroffenheit bei Extremhochwasser (seltenes Hochwasserereignis) zu rechnen ist.

Zu Punkt 9) Um dem Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung Rechnung zu tragen, werden dunkle Fassadenmaterialien und -anstriche für unzulässig erklärt. Zudem enthält der Bebauungsplan bereits Regelungen zum vorsorgenden Bodenschutz. Demnach sind offene Stellplätze sowie der geplante öffentliche Rad- und Fußweg in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen. Des Weiteren wird der Anteil der zu verriegelnden Flächen über die Festsetzung der Grundflächenzahl auf ein verträgliches Maß reduziert. Weitere Maßnahmen zum Klimaschutz werden für nicht erforderlich erachtet.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Der Anregung wird insofern stattgegeben, als das die Begründung um Erläuterungen zum Flächenbedarf sowie um eine Prüfung alternativer Standorte ergänzt wird, Holzverschalungen für die Fassadengestaltung für zulässig erklärt werden, ein aussagekräftiger Geländeschnitt den Planunterlagen beigelegt wird, die Ortsrandeingrünung um Strauchpflanzungen ergänzt wird, die Festsetzung zum Geh-, Fahr- und Leitungsrecht konkretisiert wird, ein Hinweis auf Extremhochwasser ergänzend aufgenommen wird und dunkle Fassadenfarben/ -materialien ausgeschlossen werden. Der Anregung zu verdichteten Wohnformen wird modifiziert stattgegeben.

4. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm - Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 25.10.2019

Stellungnahme

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben. Folgendes ist zu beachten umzusetzen:

- 1) Gemäß Punkt 7.2 Artenschutz der Begründung heißt es:
In der Artenschutzkartierung des Blattes TK 7235 Vohburg ad. Donau sind im näheren Umfeld des Geltungsbereichs einige Fundpunkte verzeichnet. Es handelt sich um Biber, Kiebitz und Wiesenschafstelze. Aufgrund der Nähe der verzeichneten Fundpunkte sowie der landschaftlichen Beschaffenheit des Planungsumgriffs kann ein Wiesenbrütervorkommen im Vorhinein nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es ist deshalb nicht abschließend geklärt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden oder nicht. Bei Vorhandensein von Kiebitzen ist es ebenfalls möglich, dass u.a. Feldlerchen ebenfalls dort ihren Lebensraum haben, da diese einen etwas geringeren Anspruch an ihr Umfeld stellen als der Kiebitz.

Hinweis: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nicht pauschal aufgrund der Tatsache ausgeschlossen werden, dass es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte, ausgeräumte Flächen handelt.

Es ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) notwendig, die das Vorkommen besonders geschützter Arten prüft und ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festlegt. Dabei ist insbesondere auf Libellen (Insekten), Amphibien, Vögel und den Biber einzugehen.

2) In der „Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen“ heißt es, dass in der Fläche 3 Bäume zu pflanzen sind. Es handelt sich hierbei um zwei Flächen und es ist unklar, ob in beiden Flächen jeweils 3 Bäume gepflanzt werden sollen oder 3 Bäume in den beiden Flächen. Um eine eingründende Funktion zu gewährleisten und um Missverständnisse auszuschließen sind pro Fläche jeweils 3 Bäume zu pflanzen. Die Festsetzung ist dahingehend abzuändern.

3) Zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemäß §15 Abs. 1 BNatSchG und um eine angemessene Ortsrandeingrünung zu gewährleisten ist in den beiden „Umgrenzungen zum Anpflanzen von Bäumen“ neben den jeweils drei zu pflanzenden Bäumen mindestens eine zweireihige Hecke mit standortgerechten und heimischen Gehölzen anzulegen.

Abwägungsvorschlag:

Zu Punkt 1) Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch das Büro Wipfler-PLAN aus Pfaffenhofen/Ilm angefertigt. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan beigelegt und die darin enthaltene Vermeidungsmaßnahme in der Planung berücksichtigt.

Zu Punkt 2) Es sind je Pflanzbindung drei Bäume zu pflanzen. Zur Klarstellung wird die textliche Festsetzung dahingehend geändert.

Zu Punkt 3) Um eine angemessene und natürliche Eingrünung am Ortsrand zu erzielen, wird die Festsetzung dahingehend geändert, dass je Pflanzbindung auf einer Randlänge von mindestens 60% zusätzlich eine zweireihige Hecke zu pflanzen ist. Die Strauchpflanzung darf dabei abschnittsweise unterbrochen werden. Eine Schnitthecke ist nicht zulässig.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Der Anregung wird stattgegeben.

5. Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm – Untere Immissionsschutzbehörde

mit Schreiben vom 04.11.2019

Stellungnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 978, 981, 986, 987 sowie Teilflächen der Fl.Nrn 972/4, 973, 979 und 988 der Gemarkung Irsching. Es wird ein Allgemeines Wohngebiet nach 5 4 BauNVO festgesetzt. Der Begründung ist folgendes zu entnehmen:

Nachdem unmittelbar östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Grundstücken mit den Fl.Nrn. 973 und 8/1 der Gemarkung Irsching die Fa. Kugler GbR im Bestand angrenzt (Herstellung von Betonerezeugnisse wie beispielsweise Mülltonnenschränke oder Pflanztröge), ist im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens zu prüfen, mit welcher Immissionsbelastung am Neubaugebiet durch den vorhandenen Betrieb zu rechnen bzw. inwieweit eine Ausweisung des geplanten Baugebietes ohne Einschränkungen des Betriebs möglich ist. Hierzu wird die Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung veranlasst. Die Ergebnisse werden zum nächsten Ver-

fahrensschritt (Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB) nachgereicht. Abhängig von dem Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung einer § 29b BImSchG-Messstelle wird eine abschließende immissionsschutzfachliche Stellungnahme abgegeben. Aus Sicht des Immissionsschutzes kann dem Bebauungsplan Nr. 53 „Irsching - An der Ach“ grundsätzlich nur zugestimmt werden, wenn sich keine weiteren gewerblichen Nutzungen und landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierhaltung in der näheren Umgebung des geplanten Allgemeinen Wohngebietes befinden. Aus unten genannten Gründen wird dem Bebauungsplan Nr. 53 „Irsching - An der Ach“ aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zugestimmt.

In der Begründung (S. 4) steht, dass keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) bestehen. Dem kann aus Sicht des Immissionsschutzes nicht zugestimmt werden. Nördlich bzw. nordöstlich befinden sich die Betriebe Kraftwerk Irsching, Tanklager Uniper, BayernOil und MERO. Im Bauleitplanverfahren ist zu prüfen, ob sich das geplante Allgemeine Wohngebiet innerhalb der von den genannten Betrieben ausgehenden Sicherheitsabständen (konkreter Einzelfall) bzw. Achtungsabständen (ohne Detailkenntnis) befindet. Die Beurteilung erfolgt anhand der Kurzfassung der KAS 18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG" der Kommission für Arbeitssicherheit.

- Beim Kraftwerk Irsching ist ein Sicherheitsabstand von 200 m bekannt. Es ist ein ausreichender Abstand zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem Kraftwerk Irsching vorhanden.
- Beim Tanklager Uniper beträgt der einzuhaltende Abstand 114 m (TÜV-Gutachten vom 4.9.2017). Es ist ein ausreichender Abstand zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem Tanklager Uniper vorhanden.
- Bei Bayernoil soll der Sicherheitsabstand für den gesamten Betrieb ermittelt werden. Derzeit ist kein Sicherheitsabstand bekannt. Es ist deshalb der Achtungsabstand von 1.500 m einzuhalten. Das geplante Wohngebiet befindet sich innerhalb des Achtungsabstandes zu Bayernoil. Aus Sicht des Immissionsschutzes kann demzufolge dem geplanten Wohngebiet nicht zugestimmt werden.
- Beim Tanklager MERO ist derzeit kein Sicherheitsabstand bekannt. Es ist deshalb der Achtungsabstand von 1.500 m einzuhalten. Es ist ein ausreichender Abstand zwischen dem geplanten Wohngebiet und dem Tanklager MERO vorhanden.

Von der Stadt Vohburg ist auszuarbeiten, inwieweit die genannten Abstände zu dem geplanten Allgemeinen Wohngebiet eingehalten sind. Bei Unterschreitung der genannten Abstände sind die Anforderungen des § 50 BImSchG nicht eingehalten.

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann dem Bebauungsplan Nr. 53 „Irsching - An der Ach“ nicht zugestimmt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die schalltechnische Untersuchung durch das Büro C.Hentschel Consult liegt mittlerweile vor. Auch wurde aufgrund des in der näheren Umgebung zum Plangebiet befindlichen landwirtschaftlichen Betriebs mit Tierhaltung ein Gutachten zur Ermittlung der Geruchsemissionen und -immissionen durch das Büro iMA Richter & Röckle erarbeitet. Beide Gutachten werden dem Bebauungsplan beigelegt und die Ergebnisse in die Planung eingearbeitet. Zudem wurde der Sicherheitsabstand der Firma Bayernoil durch den TÜV-Rheinland festgestellt. Das Gutachten wird ebenfalls dem Bebauungsplan beigelegt. Es ist ein ausreichender Abstand zwischen dem geplanten Baugebiet und der Firma Bayernoil vorhanden.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Der Anregung wird insofern stattgegeben, als dass alle immissionsschutzfachlichen Belange gutachterlich geprüft und Maßnahmen zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm
mit Schreiben vom 30.10.2019

Stellungnahme

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen folgende Anmerkungen:

-In der Umgebung des geplanten Baugebietes befinden sich landwirtschaftlichen Hofstellen, von denen die üblichen Lärmimmissionen ausgehen. Im Osten befindet sich der Schweinestall eines landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs. Mit entsprechenden Geruchsmissionen ist zu rechnen. Dieser Betrieb darf in seinem Bestand und in seiner Entwicklung durch das geplante Baugebiet nicht beeinträchtigt werden.

-In den Hinweisen sollte folgender Text aufgenommen werden:

Von dem im Osten gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb sind Geruchsmissionen aus der Tierhaltung zu erwarten und zu dulden. Des Weiteren ist von den umliegenden landwirtschaftlichen Hofstellen mit Lärmimmissionen zu rechnen.

Bereich Forsten

Von dem o.g. Vorhaben ist kein Wald im Sinne des Art. 2 Abs. 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) betroffen. Im Süden grenzen an das geplante Vorhaben einige Bäume an. Wir weisen darauf hin, dass unabhängig von Sturmereignissen jederzeit unvermittelt Bäume umstürzen oder Äste/Kronenteile herabfallen können. Das Risiko für Schäden kann daher nicht völlig ausgeschlossen werden.

Um das Risiko von Personen- oder Sachschäden zu minimieren, empfehlen wir die Prüfung folgender Möglichkeiten:

- Mindestabstand der Bebauung zu den Bäumen von einer Baumlänge (ca. 25-30 m)
- Baulich-konstruktive Maßnahmen zur Verstärkung der Gebäude
- Regelmäßige Verkehrssicherungskontrollen und -maßnahmen (z.B. Kontrolle auf Schäden, Totholz und Stabilität, Entnahme der instabilen Bäume, Entfernung von Kronentotholz) mit Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer

Abwägungsvorschlag:

Bereich Landwirtschaft) Auf Grund dem in der näheren Umgebung zum Plangebiet befindlichen landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung wurde ein Gutachten zur Ermittlung der Geruchsemissionen und -immissionen durch das Büro iMA Richter & Röckle erarbeitet. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan beigelegt und die Ergebnisse in die Planung eingearbeitet. Zudem ist den Planunterlagen bereits der Hinweis zu entnehmen, dass bedingt durch die Ortsrandlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen auch nachts sowie an Wochenenden zu rechnen ist.

Bereich Forsten) Die südlich zum Plangebiet gelegenen Bäume befinden sich auf Gemeindegrund. Regelmäßige Verkehrssicherungskontrollen und -maßnahmen werden von Seiten der Stadt durchgeführt. Eine Änderung der Planung ist daher nicht veranlasst.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Bereich Landwirtschaft) Der Anregung wird modifiziert stattgegeben.

Bereich Forsten) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen mit Schreiben vom 06.11.2019

Stellungnahme

Aufgrund der teilweise unabgemarkten Grenzen im gesamten Plangebiet, ist mit Flächendifferenzen zu rechnen. Die Anordnung zur Durchführung des o.g. Bebauungsplans wurde von der Stadt Vohburg auf das ADBV Pfaffenhofen übertragen.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Die Feststellung der nicht abgemarkten Grundstücksgrenzen wurde zwischenzeitlich veranlasst. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

8. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit Schreiben vom 31.10.2019

Stellungnahme

Nachfolgend wird zu o.g. Bebauungsplan als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen.

1) Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Irsching - An der Ach“ in Irsching der Stadt Vohburg a.d. Donau sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. In Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt sind diese Flächen dann mit geeigneten Methoden zu erkunden, zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen (siehe auch unter Punkt 10. Bodenschutz in der Begründung zum BBP vom 17.09.2019 und in Punkt 3.6 Hinweise im Plan)

Unter Punkt 3.5 des Bebauungsplans wird auf den geringen Grundwasserflurabstand hingewiesen. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen evtl. Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, sind diese im wasserrechtlichen Verfahren beim Landratsamt Pfaffenhofen zu beantragen. Bei Einbinden von Baukörpern ins Grundwasser wird empfohlen, die Keller wasserdicht auszubilden und die Öltanks gegen Auftrieb zu sichern.

Bzgl. des Umgangs mit anfallendem Erdaushub weisen wir darauf hin, dass der Geltungsbereich laut den Ausführungen unter Punkt 3.3 der Begründung zum Bebauungsplan vom 17.09.2019 derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen, insbesondere des Oberbodens, empfehlen wir bei Erdarbeiten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen.

Sollten vorhandene Bauwerke rückgebaut bzw. abgerissen werden, weisen wir darauf hin, dass sämtliche beim Rückbau bzw. Abriss von Bauwerken anfallenden Abfälle zu separieren, ordnungsgemäß zwischen zu lagern, zu deklarieren und schadlos zu verwerten/entsorgen sind. Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremdannteile (ZG-Material) zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Auflagen werden dann im Zuge des Baurechtsverfahrens festgesetzt. Sollte RW1- bzw. RW2-Material eingebaut werden, sind die Einbaubedingungen gem. dem RC-Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Recycling—Baustoffen in technischen Bauwerken vom 15.06.2005 einzuhalten. Ggf. ist bzgl. des Einbauvorhabens ein Antrag beim Landratsamt Pfaffenhofen zu stellen.

Für die Bereich Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die fachkundige Stelle am Landratsamt Pfaffenhofen zu beteiligen. Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt besonders während der Bauarbeiten

2) Abwasserbeseitigung

Gemäß Begründung zum Bebauungsplan soll das geplante Baugebiet im Trennsystem entwässert werden. Wie die geplante Entwässerung erfolgen soll, ist aus dem Bebauungsplan nicht ersichtlich. In den Hinweisen durch Text sind nur allgemeine Ausführungen zur Niederschlagswasserversickerung aufgeführt.

Vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist daher ein Entwässerungskonzept aufzuplanen, das in den wesentlichen Grundzügen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen ist.

3) Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Irsching - An der Ach“ liegt im faktischen Überschwemmungsgebiet der Irschinger Ach. Gemäß § 78 Abs. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch untersagt. Da es sich hier um ein faktisches Überschwemmungsgebiet handelt, wird der materielle Gehalt des § 78 Abs. 1 WHG zur Beurteilung herangezogen. Die zuständige Behörde kann gem. § 78 Abs. 2 WHG abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Absatz 2 Satz 1, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 bis 8 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen. Die Prüfung der Punkte 3 - 9 erfolgt durch das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, die Punkte 1 und 2 werden von der Kreisverwaltungsbehörde geprüft, bzw. durch die Stadt Vohburg im Rahmen der Abwägung im Bauleitplanverfahren beurteilt. Grundlage der wasserwirtschaftlichen Prüfung ist die hydraulische Berechnung der WipflerPLAN Ingenieurgesellschaft. Diese liegt uns jedoch nur teilweise als Vorabzug aus den Abstimmungsgesprächen vor.

Aus den uns aktuell vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass unter Berücksichtigung der im hydraulischen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen, der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger nicht zu erwarten sind. Bei Einhaltung der im hydraulischen Gutachten vorgeschlagenen Höhe auf die das Gelände aufgefüllt werden soll (358,08 - 358,02 m ü NN) kann davon ausgegangen werden, dass auch die Punkte 3, 8 und 9 erfüllt werden können.

Die erforderlichen Gelände- und Gebäudehöhen sind im Bebauungsplan mit festzusetzen.

Das hydraulische Gutachten der WipflerPLAN Ingenieurgesellschaft ist dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Der für den Retentionsraumausgleich erforderliche Grünstreifen entlang der Irschinger Ach sollte in das Eigentum der Stadt Vohburg übergehen. Die Umgestaltung des Uferbereiches der Irschinger Ach stellt einen Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar. Dieser bedarf der wasserrechtlichen Planfeststellung bzw. Plangenehmigung gem. § 68 WHG.

Zur Umsetzung der europäischen Hochwasserrisikomanagementlinie wurden für die betroffenen bayerischen Gewässer Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten erstellt. Anhand dieser Karten kann für unterschiedliche Hochwassereintrittswahrscheinlichkeiten die Hochwassergefahr auf menschliche Gesundheit, Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte erkannt werden. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Irschinger Ach ist der Geltungs-

bereich bei entsprechender Erschließung (Geländeauffüllung, ausreichend Höhenlage der Bebauung) nicht von Hochwasser betroffen. Bei einem extremen Hochwasserereignis der Donau wäre die gesamte Ortslage von Irsching und damit auch der Geltungsbereich von massiven Überflutungen betroffen. Informationen zu den Hochwasserrisiko und -gefahrenkarten sind im Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete unter www.iug.bayern.de ersichtlich. Gemäß den Planungshilfen für die Bauleitplanung der Obersten Baubehörde sind die Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG im jeweiligen Bauleitplan zu vermerken. Damit soll sichergestellt werden, dass in den für das Baurecht maßgeblichen Plänen zumindest ein deutlicher Hinweis auf die Hochwassersituation erkennbar ist. Darüber hinaus sollte sich die Stadt Vohburg in der Abwägung damit auseinandersetzen, wie mit dem Hochwasserrisiko bei Extremhochwasser umgegangen wird (z.B. Berücksichtigung bei Alarm- und Einsatzplänen, Herstellung einer ausreichenden Höhenlage der geplanten Bebauung, ...).

4) Zusammenfassung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen wegen der Lage im faktischen Überschwemmungsgebiet grundsätzliche Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 53. Überschwemmungsgebiete sind nach § 77 WHG in ihrer Funktion als Rückhaltefläche zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Allgemeinwohles dem Erhalt der Rückhaltefläche entgegenstehen sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Inwieweit überwiegende Gründe des Allgemeinwohles vorliegen ist im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung von der Stadt Vohburg festzustellen und zu beurteilen. Das kumulative Vorliegen der neuen Ausnahmekriterien aus § 78 Abs. 2 WHG kann hierbei als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Falls die Stadt Vohburg zu dem Ergebnis kommt, dass eine Bebauung im Überschwemmungsgebiet ausnahmsweise möglich ist, so sind die erforderlichen Gelände- und Gebäudehöhen im Bebauungsplan mit festzusetzen. Die Lage im bei einem Extremhochwasser betroffenen Bereich ist im Bebauungsplan zu vermerken und im Rahmen der Abwägung hat sich die Stadt Vohburg damit auseinanderzusetzen wie mit dem Hochwasserrisiko umgegangen wird.

Darüber hinaus ist vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Entwässerungskonzept mit dem WWA Ingolstadt abzustimmen und die wesentlichen Ergebnisse sind im Bebauungsplan darzustellen.

Abwägungsvorschlag:

Zu Pkt. 1) Die Hinweise zum Grundwasser- und Bodenschutz sowie zu den Altlasten werden zur Kenntnis genommen und die Begründung zum Bebauungsplan um die Hinweise redaktionell ergänzt.

Zu Pkt. 2) Das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen wird über einen Regenwasserkanal und über eine Ablaufmulde zu Rückhalterigolen abgeführt und von dort über einen gedrosselten Abfluss in die Ach eingeleitet. Auf Grund des geringen Grundwasserflurabstandes (Grundwasserstand im Baugebiet befindet sich knapp unter der Geländeoberkante) sowie der geringen Durchlässigkeit des anstehenden Schluff-Bodens darf das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden. Das Entwässerungskonzept wurde bereits mit dem WWA abgestimmt und diesem mit Schreiben vom 22.12.2020 unter Auflagen zugestimmt. Die vorgebrachten Änderungen wurden in der aktuellen Erschließungsplanung bereits berücksichtigt.

Zu Pkt. 3) Der Überschwemmungsnachweis durch das Büro WipflerPLAN aus Pfaffenhofen/Ilm wird dem Bebauungsplan beigelegt. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich auch mit dem WWA abgestimmt. Die Bedingungen nach § 78 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind erfüllt. Die Bewertung ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Die für den Retentionsraumausgleich erforderliche Fläche im Plangebiet geht in das Eigentum der Stadt Vohburg über und ist im Bebauungsplan bereits als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der für die Abgrabungen erforderliche wasserrechtliche Antrag befindet sich derzeit in Bearbeitung. Darüber hinaus werden

die Anforderungen an eine hochwasserangepasste Bauweise sichergestellt, indem bei der Errichtung neuer baulicher Anlagen ein Freibord von mindestens 0,5 m + 15 % Klimazuschlag, oberhalb des bei einem HQ100 auftretenden Wasserspiegels, festgesetzt wird. In den Planunterlagen wird der Hinweis aufgenommen, dass mit der Betroffenheit bei Extremhochwasser (seltenes Hochwasserereignis) zu rechnen ist. Die Hochwasservorsorge findet in den kommunalen Alarm- und Einsatzpläne Berücksichtigung.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Der Anregung wird insofern stattgegeben, als dass das Entwässerungskonzept mit dem WWA bereits abgestimmt wurde, eine hochwasserangepasste Bauweise festgesetzt und der Hinweis auf Extremhochwasser in die Planunterlagen aufgenommen wird. Darüber hinaus wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

9. Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe

mit Schreiben vom 07.11.2019

Stellungnahme

Zu o.g. Bebauungsplan teilt Ihnen der Zweckverband zur Wasserversorgung der Biburger Gruppe mit, dass die Versorgung mit Trinkwasser gesichert ist.

Bei der Erschließung wird pro Parzelle ein Grundstücksanschluss erstellt. Werden während oder auch nach der Bauausführung Änderungen am Bebauungsplan durchgeführt (z.B. Änderung der Parzellen oder neue Zuweisung der Straßen und Wege), die eine Änderung oder Stilllegung von Hausanschlussleitungen bzw. Versorgungsleitungen herbeiführen, trägt der Verursacher die entstehenden Kosten.

Eine Überbauung von Wasserleitungen jeglicher Art ist untersagt; Ausnahmen müssen mit dem Zweckverband abgesprochen werden.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

10. Vodafone GmbH

mit Schreiben vom 15.10.2019

Stellungnahme

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg
Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- Kabelschutzanweisung Vodafone
- Kabelschutzanweisung Vodafone Kabel Deutschland
- Zeichenerklärung Vodafone
- Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

11. Bayernwerk Netz GmbH
mit Schreiben vom 10.10.2019

Stellungnahme

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Der Erschließungsträger befindet sich hierzu bereits in Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um den Hinweis über die allgemeinen Anforderungen an Kabelanschlüsse redaktionell ergänzt.

12. bayernets GmbH
mit Schreiben vom 09.10.2019

Stellungnahme

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes - wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt - liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

II. Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

1. Bürger Nr. 1
mit Schreiben vom 13.10.2019

Stellungnahme

Folgende Punkte sind uns bei den veröffentlichten Dokumenten zur 1. Auslegung aufgefallen.

Dokument Bekanntmachung:

- unsere Flur-Nr. 972/4 ist nicht in den beteiligten Flurnummern enthalten oder handelt es sich evtl. bei der Flurnummer 973/4 um einen Schreibfehler?

Dokument Bebauungsplan:

- Punkt 6.2: Gilt Satz 2 auch für Einfamilienhäuser oder nur für Doppelhäuser? Wenn ja, können die Dachformen für Garagen und Nebengebäude, die mit dem Haupthaus (EFH) zusammenhängen auch mit anderen Dachformen ausgeführt werden?
- Punkt 6.3: Sind Fassadenverschalungen beispielsweise auch aus Holz oder Platten (nicht reflektierend) möglich?

Abwägungsvorschlag:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 972/4 Gemarkung Irsching innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt. In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung wird dies beachtet.

Zusammenhängende Garagen und Nebengebäude sind mit derselben Dachform, Dachneigung und -eindeckung zu versehen. Diese Festsetzung gilt für das gesamte Plangebiet. Damit soll die bauliche Gestaltung beispielsweise von zwei aneinander gebauten Grenzgaragen aufeinander abgestimmt werden. Im Bebauungsplan ist jedoch nicht geregelt, dass Garagen oder Nebengebäude die gleiche Dachform wie das Hauptgebäude aufweisen müssen. Daher können Garagen und Nebengebäude, die mit dem Haupthaus verbunden sind, eine andere Dachform aufweisen.

Die Festsetzung zur Fassadengestaltung wird um die Zulässigkeit von Holzverschalungen ergänzt. Die textliche Festsetzung wird dahingehend geändert.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2. Bürger Nr. 2

mit Schreiben vom (Datum unbekannt)

Stellungnahme

Der Grundstückseigentümer wünscht für seine Bauparzelle Nr. 12 zusätzlich zu ED die Festsetzung, dass max. 4 WE pro Doppelhaus zulässig sind.

Abwägungsvorschlag:

Aufgrund der Grundstücksgröße der gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Bauparzelle 12 wird hier die höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten je Wohngebäude erhöht und das Baugrundstück so optimal ausgenutzt. Je Einzelhaus werden maximal vier Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte maximal zwei Wohneinheiten zugelassen.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Der Anregung wird stattgegeben.

3. Bürger Nr. 3

mit Schreiben vom 21.11.2019

Stellungnahme

Hiermit möchte ich dem Bauamt mitteilen, dass ich mit der Planung des Eingrünungstreifens auf meinem Grundstück nicht einverstanden bin.

Dieser schränkt die Baulinie und die Gartengestaltung ein. Außerdem fallen dann die Beschaffung und Pflege in meine Pflicht.

Der Streifen ist jedoch für das gesamte Baugebiet erforderlich und sollte auf städtischem Grund sein sowie von der Stadt gepflegt werden.

Abwägungsvorschlag:

Die geplante Eingrünung entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist zwingend erforderlich und kann auf öffentlichen Flächen nicht bereitgestellt werden. An der Planung wird festgehalten.

Beschluss mit 20:0 Stimmen:

Der Anregung wird nicht stattgegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Änderung des Retentionsraumes im Süden zu und fasst den dafür nötigen neuen Aufstellungsbeschluss.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge zur Kenntnis und stimmt diesen zu. Die Planunterlagen sind dementsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.

Der Bebauungsplan wird mit der erfolgten Einarbeitung der Ergänzungen neu ausgelegt.

Photovoltaikanlagen sollen auf den städtischen Plätzen verpflichtend vorgeschrieben werden und im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

5. Kauf oder Leasing eines Elektroautos für die Verwaltung 209

In der KW 4 hatte die Verwaltung Elektroautos zur Probe zur Verfügung gestellt bekommen. Die Autos wurden u.a. für eine Dienstreise nach Furth bei Landshut verwendet. Die Stadt hat mehrere Angebote, sowohl für ein Leasing als auch für einen Kauf, vorliegen.

	Leasingrate (36 Monate, 10.000 km jährlich)	Kaufpreis
VW ID 3 Pure Performance 110 kW (150 PS) 45 kWh Reichweite ca. 350 km innerorts	283,22 €/Monat	24.159,66 €
VW ID 3 Pure Performance 107 kW (145 PS) 58 kWh Reichweite ca. 420 km innerorts	322,49 €/Monat	26.554,62 €

Aus Sicht der Verwaltung ist ein Fahrzeug mit einer Reichweite von 350 km ausreichend. Auf Grund der Entwicklungen der Batterien bei Elektroautos schlägt die Verwaltung vor, dass KFZ bei der Fa. Vohburger Autohaus GmbH & Co KG zu leasen.

Einer der beiden derzeit vorhandenen Autos kann die Stadt an den Händler verkaufen.

StR Dietz regte an, das Auto auch für Carsharing zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Die Stadt Vohburg least bei der Vohburger Autohaus GmbH & Co KG den VW ID 3 Pure Performance (110 kW, 45 kWh) zur monatlichen Leasinggebühr von 283,22 €.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

6. Neubau von vier geförderten Wohnungen

6.1 Auftragsvergabe Bodenbelagsarbeiten

210

Auftragsvergabe für:

Bodenbelagsarbeiten

Für die Angebotseinholung für die Bodenbelagsarbeiten wurde ein Freihändiges Angebotsverfahren durchgeführt.

Zur Abgabe eines Angebots wurden insgesamt 8 Firmen eingeladen. Zum Abgabetermin lagen 3 Angebote vor.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Wertung:

1. Bieterin:	Fa. Brandl, Innenausbau GmbH, Kelheim	Euro 8.807,55
2. Bieterin:		Euro 11.394,01
3. Bieterin:		Euro 14.104,71

Das Angebot ist im Wettbewerb entstanden.

In der **Kostenberechnung** sind für die ausgeschriebenen Leistungen **Euro 9.000,00** enthalten.

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Ausführung der Bodenbelagsarbeiten für den Neubau von vier geförderten Wohnungen an die Firma Brandl Innenausbau GmbH aus Kelheim zu einer Angebotssumme in Höhe von **Euro 8.807,55** zu erteilen.

Beschluss:

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag für die Ausführung der Bodenbelagsarbeiten für den Neubau von vier geförderten Wohnungen an die Firma Innenausbau Brandl aus Kelheim zu einer Angebotssumme in Höhe von **Euro 8.807,55** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

6.2 Auftragsvergabe Aussenanlagen

211

Auftragsvergabe für:

Herstellung der Außenanlagen

Für die Angebotseinholung für die Herstellung der Außenanlagen wurde ein Freihändiges Angebotsverfahren durchgeführt.

Zur Abgabe eines Angebots wurden insgesamt 13 Firmen eingeladen. Zum Abgabetermin lagen 8 Angebote vor.

Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Wertung:

1. Bieterin:	Firma Fiedler, Großmehring	Euro 40.810,46
2. Bieterin:		Euro 43.001,84
3. Bieterin:		Euro 43.172,15
4. Bieterin:		Euro 45.335,19
5. Bieterin:		Euro 47.564,30
6. Bieterin:		Euro 49.051,03
7. Bieterin:		Euro 49.489,72
8. Bieterin:		Euro 72.849,40

In der **Kostenberechnung** sind für die ausgeschriebenen Leistungen **Euro 32.000,00** enthalten.

Es liegt eine Überschreitung in Höhe von **Euro 8.810,46** vor.
Die Überschreitung wird begründet wie folgt:

In der Kostenberechnung wurde eine wassergebundene, mineralische Wegebefestigung zugrundegelegt. Diese Bauweise ist jedoch gerade nach Frostperioden nicht gebrauchstüchtig. Die Oberfläche wird weich, das Schuhwerk wird stark verschmutzt. Dadurch erfolgt ein hoher Schmutzeintrag ins Gebäude.

Die Verkehrsflächen wurden deshalb mit sickerfähigem Betonsteinpflaster ausgeschrieben.

Die Überschreitung kann aus Einsparungen bei der Gesamtmaßnahme finanziert werden. Diese beträgt derzeit ca. **Euro 61.000,00**

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag für die ausgeschriebenen Arbeiten zur Herstellung der Außenanlagen für den Neubau von vier geförderten Wohnungen an die Firma Fiedler aus Großmehring zu einer Angebotssumme in Höhe von **Euro 40.810,46** zu erteilen.

Beschluss:

Die Bauverwaltung schlägt vor, den Auftrag für die ausgeschriebenen Arbeiten zur Herstellung der Außenanlagen für den Neubau von vier geförderten Wohnungen an die Firma Fiedler aus Großmehring, zu einer Angebotssumme in Höhe von **Euro 40.810,46** zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

7.	Gehweg Regensburger Str - Auftragsvergabe Straßenbau -Bekanntgabe-	212
-----------	---	------------

Für die Verlängerung des Gehwegs in der Regensburger Straße wurden die Straßenbauarbeiten in einer beschränkten Ausschreibung ausgeschrieben. Angefragt wurden 8 Firmen von denen 7 Firmen ein Angebot abgaben.

Die formale, rechnerische, wirtschaftliche und technische Prüfung der Angebote wurde vom Objektplaner Herr Josef Goldbrunner durchgeführt. Die Kostenberechnung lag bei 38.327,52€ (brutto).

Der wirtschaftlichste Bieter ist die Fa. STRABAG AG aus Regensburg mit einem Bruttoangebotspreis von **39.378,24 €** und liegt somit um 2,7% über der Kostenberechnung. Die nächstbietende Firma ist mit 39.931,94 € um 1,4% teurer.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag für die Straßenbauarbeiten zur Verlängerung des Gehwegs in der Regensburger Straße zum Bruttopreis von **39.378,24 €** an die Firma **STRABAG AG** aus Regensburg zu vergeben.

8. Vergabe von städtischen Bauplätzen im Jahr 2021 213

Die Stadt Vohburg hat zum jetzigen Zeitpunkt noch folgende Bauplätze zur Verfügung:

- 2 Bauplätze im Baugebiet „Elsenheimstraße“ in Knodorf
- 6 Bauplätze im Baugebiet „Am Pfarrgarten“ in Menning

Nachdem in den letzten Monaten immer wieder Anfragen zu Bauplätzen an die Verwaltung herangetragen werden, schlägt die Verwaltung für das Jahr 2021 die Ausschreibung folgender Bauplätze vor:

- 2 Bauplätze für das Baugebiet „Elsenheimstraße“ in Knodorf, wobei hier 1 Bauplatz im Familienmodell und 1 Bauplatz im Freien Modell angeboten werden soll
- 3 Bauplätze für das Baugebiet „Am Pfarrgarten“ in Menning, wobei hier 2 Bauplätze im Familienmodell und 1 Bauplatz im Freien Modell angeboten werden sollen

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Vergabe folgender Bauplätze für das Jahr 2021 zu:

Im Baugebiet „Elsenheimstraße“ in Knodorf werden 2 Bauplätze angeboten, davon 1 im Familienmodell und 1 im Freien Modell.

Im Baugebiet „Am Pfarrgarten“ in Menning werden 3 Bauplätze angeboten, davon 2 im Familienmodell und 1 im Freien Modell.

Die Verwaltung wird beauftragt die Bewerbungsphase durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

9. Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Oberhartheim/Pleiling 214

Die Amtszeit des bisherigen 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberhartheim/Pleiling endete am 31.12.2020. Die für November angesetzte Wahl wurde aufgrund des bayernweiten Lockdowns zur Eindämmung der Corona-Pandemie ab 01.11.2020 nicht durchgeführt.

Um auszuschließen, dass eine Freiwillige Feuerwehr längere Zeit ohne Kommandanten ist, sieht Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BayFwG die Bestellung eines „Notkommandanten“ vor. Dieser muss spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Ende der Amtszeit von der Gemeinde bestellt werden. Die Gemeinde hat dabei keinen Ermessensspielraum (Rechtspflicht zur Bestellung). Die Gemeinde ist nicht verpflichtet drei Monate abzuwarten, um einen Notkommandanten zu bestellen.

Da die weitere Entwicklung der Einschränkungen aufgrund der Pandemie bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist am 31.03.2021 nicht abzusehen ist, wird vorgeschlagen jeweils einen 1. und 2. Notkommandanten zu bestellen. Bestellt werden darf nur ein geeigneter Feuerwehrdienstleistender, der dieselben Eignungsvoraussetzungen mitbringen muss, die auch zur Bestätigung eines gewählten Kommandanten nötig sind.

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen 1. Kommandanten, Herrn Ludwig Sigl, und den bisherigen 2. Kommandanten, Herrn Johann Vogler, zum 1. und 2. Notkommandanten zu bestellen.

Die Gemeinde muss trotz der Notbestellung für eine baldmögliche Wahl sorgen, da eine Notkommandantur als Dauerlösung mit den feuerwehrrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar wäre.

Beschluss:

1. Die Stadt Vohburg bestellt Herrn Ludwig Sigl, Menninger Straße 4, 85088 Vohburg zum 1. Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberhartheim/Pleiling.
2. Die Stadt Vohburg bestellt Herrn Johann Vogler, Menninger Straße 12, 85088 Vohburg zum 2. Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Oberhartheim/Pleiling.
3. Eine Kommandantenwahl wird sobald wie möglich durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

10. Bestellung eines Notkommandanten für die Freiwillige Feuerwehr Menning	215
---	------------

Die Amtszeit des bisherigen 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Menning endete am 31.12.2020. Die für November angesetzte Wahl wurde aufgrund des bayernweiten Lockdowns zur Eindämmung der Corona-Pandemie ab 01.11.2020 nicht durchgeführt.

Um auszuschließen, dass eine Freiwillige Feuerwehr längere Zeit ohne Kommandanten ist, sieht Art. 8 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BayFwG die Bestellung eines „Notkommandanten“ vor. Dieser muss spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach Ende der Amtszeit von der Gemeinde bestellt werden. Die Gemeinde hat dabei keinen Ermessensspielraum (Rechtspflicht zur Bestellung). Die Gemeinde ist nicht verpflichtet drei Monate abzuwarten, um einen Notkommandanten zu bestellen.

Da die weitere Entwicklung der Einschränkungen aufgrund der Pandemie bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist am 31.03.2021 nicht abzusehen ist, wird vorgeschlagen jeweils einen 1. und 2. Notkommandanten zu bestellen. Bestellt werden darf nur ein geeigneter Feuerwehrdienstleistender, der dieselben Eignungsvoraussetzungen mitbringen muss, die auch zur Bestätigung eines gewählten Kommandanten nötig sind.

Es wird vorgeschlagen, den bisherigen 1. Kommandanten, Herrn Robert Stangl, und den bisherigen 2. Kommandanten, Herrn Erwin Rein zum 1. und 2. Notkommandanten zu bestellen.

Die Gemeinde muss trotz der Notbestellung für eine baldmögliche Wahl sorgen, da eine Notkommandantur als Dauerlösung mit den feuerwehrrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar wäre.

Beschluss:

1. Die Stadt Vohburg bestellt Herrn Robert Stangl, Maistraße 20, 85088 Vohburg zum 1. Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Menning.
2. Die Stadt Vohburg bestellt Herrn Erwin Rein, Ingolstädter Straße 50, 85088 Vohburg zum 2. Notkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Menning.
3. Eine Kommandantenwahl wird sobald wie möglich durchgeführt.

Abstimmungsergebnis: Ja 20 Nein 0

11. Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Schmid gab bekannt, dass die Untersuchung der Donaustraße mittlerweile abgeschlossen ist und nach der exakten Kostenberechnung der Förderantrag für FAG-Mittel gestellt wird. Weiterhin wird in der kommenden Woche ein Termin mit dem staatlichen Bauamt Ingolstadt sein. Hier wird die Situation am Unfallschwerpunkt im Bereich des nördlichen Brückenkopfs der neuen Donaubrücke begutachtet.

Er informierte den Stadtrat über ein am heutigen Tage geführtes Gespräch mit dem neuen Pächter der Warmbadgaststätte. Es sind einige Mängel aufgetreten, die es zu beheben gilt. Die Elektroarbeiten werden ca. 15.000,00 € betragen, Fliesenarbeiten 6.000,00 € (davon 2.000,00 € Eigenanteil des Pächters) und ein Umbau der Heizkörper, auf eine Steuerung mit WLAN wird ebenfalls gewünscht. Hierzu wird aber nochmals ein Gespräch geführt. Der größte Posten jedoch wird wohl die Sanierung des Flachdaches (worst case 40.000,00 €) sein. Hier laufen noch die letzten Untersuchungen, was tatsächlich gemacht werden muss. Eine Fensterscheibe im Gastraum soll ebenfalls noch ausgetauscht werden. Einem Austausch sämtlicher Fenster (Kostenpunkt ca. 20.000,00 €) im Gastraum erteilte er eine Absage, weil die Kältebrücken an den Stahlträgern nach wie vor vorhanden wären.

12. Wünsche und Anregungen der Stadtratsmitglieder

StR M. Amann sprach sich für eine energetische Sanierung der Warmbadgaststätte in den kommenden Jahren aus.

StR König bat Bürgermeister Schmid um eine kurze Stellungnahme zum Brief eines Bürgers bezgl. der Bahnhofsumbenennung. Bürgermeister Schmid verwies auf die Antwort der Stadt an den Bürger und sagte zu, dass die Antwort E-Mail dem Stadtrat zugesandt wird.

StR Lederer überreichte im Namen der Faschingsgesellschaft Rot-Blau Anstecker an die drei Bürgermeister.

Nachdem Wortmeldungen nicht vorlagen, schloss der 1. Bürgermeister Martin Schmid gegen 20:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Andreas Amann
Schriftführer

Martin Schmid
1. Bürgermeister